

**Verordnung
über den Schutz von Gebäuden
gegen Hausbockkäfer
vom 22. April 1976**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Aurich v. 15.06.1976 S. 77)

§ 1

Über die gem. § 19 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung bestehenden Anzeigepflicht des Befalles von Bauteilen aus Holz oder anderen organischen Stoffen von Hausbock hinaus ist eine Anzeige auch dann erforderlich, wenn der Verdacht des Befalles besteht.

§ 2

Jeder Befall durch Hausbockkäfer ist zu bekämpfen. Die Bekämpfungsmaßnahmen ordnet die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall an.

§ 3

Durch Hausbockkäfer befallenes Holz ist von der Verwendung bei baulichen Maßnahmen jeder Art auszuschließen.

§ 4

Ist Befall durch Hausbockkäfer festgestellt, haben die Eigentümer aller im Umkreis von 300 m liegenden Bauwerke die von der Bauaufsichtsbehörde veranlasste Untersuchung nach möglichem Befall zu dulden.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.